



Geschäftsordnung

§1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen **Reservistenarbeitsgemeinschaft Marine – nachfolgend RAG genannt** - und hat seinen Sitz in 57072 Siegen, Papierfabrik 1. Verwaltungssitz ist der jeweilige Wohnsitz des Vorsitzenden. Betreut wird die RAG durch die Geschäftsstelle der Kreisgruppe Südwestfalen des VdRBw e.V., Grimbachstraße 38, 57334 Erndtebrück.

Die RAG ist eine Untergliederung des Verbandes der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. und unterliegt seiner Satzung. Finanzordnung, Wahl- und Delegiertenordnung finden ihre Anwendung auch in der RAG.

§2

Zweck und Aufgaben

Die RAG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung des VdRBw e.V.:

- Die RAG verbindet aktive und ehemalige Marineuniformträger überregional sowohl der Deutschen Marine, der Bundesmarine als auch der NVA und der Kriegsmarine. Darüber hinaus sind alle Freunde und Förderer maritimen Brauchtums willkommen.
- Betreuung von aktiven Soldaten/-innen sowie Reservisten/-innen der Teilstreitkraft Marine.
- Maßgeblich ist eine Mitgliedschaft im Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. (VdRBw e.V.).

Der Geschäftsordnungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Die RAG verbindet ehemalige und aktive Soldaten mit maritimen Wurzeln. Anliegen der RAG ist die Kontaktpflege sowohl zu allen Einheiten der Deutschen Marine als auch zu Freunden und Förderern zu Lande und in der Luft.
- Förderung des maritimen Gedankens, insbesondere durch Truppenbesuche im In- und Ausland.
- Beratung über die mit dem Soldatsein zusammenhängenden Fragen und Mithilfe beim Übergang ins Zivilleben.
- Die RAG ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel der RAG dürfen nur für satzungsgemäß Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der RAG.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



§3

Mitgliedschaft

Mitglieder der RAG können aktive und ehemalige Soldaten (Reservisten) der Teilstreitkraft Marine werden, die zugleich Mitglied im Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. sind und durch den Feldwebel für Reservisten, Erndtebrück, auf Richtigkeit der Angaben in Personalerfassungsbogen überprüft wurden.

Über Ausnahmen (Förderer / Ungediente / andere TSK) entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Mit dem Aufnahmeantrag akzeptiere ich diese Geschäftsordnung.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft / Beitrag

Die Aufnahme geschieht nach Einreichen eines schriftlichen Aufnahmeantrags an den Vorstand.

Jeder Bewerber verpflichtet sich zur Einhaltung der Geschäftsordnung. Der Kostenbeitrag sowie sonst festgesetzte Beiträge sind vor der Aufnahme für ein Jahr im Voraus zu entrichten und nachzuweisen. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung bei der Gründung festgelegt.

**Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand abgelehnt werden.
Der Vorstand entscheidet hierüber mit einfacher Mehrheit.**

Eine Rückerstattung der bereits gezahlten Kostenbeiträge erfolgt bei Austritt bzw.

Ausschluss nicht

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch: a)Austritt, b)Ausschluss oder c)Tod.

zu a. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

zu b. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- strafbare Handlungen begeht oder nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass er solche begangen hat,
- innerhalb der RAG wiederholt bzw. erheblich Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat,
- trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen länger als sechs Monate im Rückstand ist,
- in sonstiger Weise sich beleidigend oder unkameradschaftlich verhält, gegen die Geschäftsordnung verstößt oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten schädigt.



2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.

Anstatt auf Ausschluss kann der Vorstand erkennen auf :

- zeitweilige Entziehung der Rechte,
- Verweis mit oder ohne Auflagen,
- Verwarnungen mit oder ohne Auflagen,
- mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.

Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

- Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am RAG-Vermögen.
- Mit dem Austritt bzw. Ausschluss verlieren sie alle Rechte der Mitglieder, insbesondere das Recht zur Benutzung der RAG- Einrichtungen.
- Eine Rückerstattung der bereits gezahlten Kostenbeiträge erfolgt bei Austritt, bzw. Ausschluss aus der RAG, nicht.

§ 6

Rechte und Pflichten

- Die Mitglieder sind berechtigt
 - alle RAG-eigenen Anlagen zu benutzen,
 - die Veranstaltungen der RAG zu besuchen.
- Die Mitglieder sind verpflichtet
 - die fälligen Kostenbeiträge pünktlich zu entrichten und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen,
 - Zweck und Aufgaben der RAG zu erfüllen und zu fördern,
 - die von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Kostenbeiträge ein Jahr im Voraus an den Schatzmeister/Rechnungsführer / auf das Konto der RAG zu entrichten.

Die Beitragszahlung erfolgt ausschließlich per SEPA-Lastschriftverfahren

Kostenbeiträge (Jahresbeiträge) und Umlagen sind bis zum 31.03. des Jahres beim Refü zu entrichten oder innerhalb 4 Wochen nach Eintritt in die RAG für das laufende Geschäftsjahr.



§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§8

Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt; dieser besteht aus dem Vorstand gemäß § 26 BGB

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Schatzmeister/Rechnungsführer (nachfolgend ReFü genannt)

Der erweiterte Vorstand besteht aus den vorgenannten vier Vorstandsmitgliedern und aus einem oder mehreren Stellvertretern, dem Beauftragten für Truppenbesuche, dem Beauftragten für militärische Veranstaltungen und ist nicht Vorstand im Sinn des § 26 des BGB.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten der RAG, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dieses anderen Organen vorbehalten ist.

Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der RAG-Obliegenheiten mitzuwirken.

Die RAG wird durch den 1. Vorsitzenden und durch ein weiteres Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, wird er durch den 2. Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied vertreten.

Der Vorstand kann durch die Hauptversammlung vorzeitig abberufen werden.



§ 9

Finanzwesen

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem ReFü, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen. Der ReFü ist verpflichtet, dem RAG-Vorsitzenden oder einem durch diesen beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.
Als Geschäftsjahr gilt immer das Kalenderjahr.

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, sich von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen.

Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Kassierers – *auch die Entlastung des Vorstandes* – zu beantragen oder aber der Versammlung bekannt zu geben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

§ 10

Versammlungen

Die Mitgliederversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung der RAG dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach parlamentarischen Grundsätzen geführt.

Während der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt ein zu wählendes Mitglied die Versammlungsleitung.

Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, wenn nicht die Geschäftsordnung oder das Gesetz etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt- und Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.



§ 11

Hauptversammlungen

- Die Jahreshauptversammlungen finden jährlich im 1. Quartal statt. Zu ihr ist durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich, per E-Mail oder in den online-Foren unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Sie hat unter anderem die Aufgabe

- den Jahresbericht des Vorstandes sowie der Kassenprüfer entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr festzusetzen,
- die Höhe des Jahresbeitrages, des Eintrittsgeldes und sonstiger Beiträge und Gebühren festzusetzen,
- den gesamten Vorstand zu wählen,
- zwei Kassenprüfer für die laufende Wahlperiode zu wählen, von denen je einer ausscheiden muss, aber beim nächsten Mal wieder gewählt werden kann.

1. Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.
2. Die Wahl muss geheim vorgenommen werden, wenn ein Mitglied der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
3. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des Abs.1.
4. Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige und weittragende Anregungen und Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden, Ersatzwahlen oder sonstige Ernennungen vorzunehmen und Entscheidungen gem. §14 zu treffen.

§ 12

Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlungen dienen der laufenden Berichterstattungen durch den Vorstand, der Entgegennahme von Anregungen oder Beschwerden der Mitglieder, der Aussprache sowie anderen Vorträgen.



§13

Protokolle

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Schriftführer sowie in Kopie von dem/der Kreisorganisationsleiter/in der Kreisgruppe Südwestfalen zu verwahren.

§14

RAG-Eigentum

Das Eigentum der RAG Marine West ist stets pfleglich und schonend zu behandeln und darf Nichtmitgliedern nur mit Rücksprache des geschäftsführenden Vorstandes überlassen werden.

Dies gilt ebenso für das Eigentum der Marinekameradschaft von 1907 Siegerland e. V. und für das Gebäude – inklusive den Nebengebäuden auf dem Gelände Papierfabrik 1, 57072 Siegen.

§ 15

Satzungsänderung und Auflösung der RAG

Beschlüsse über Geschäftsordnungsänderung und Auflösung bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder der Hauptversammlung.

Bei Auflösung der RAG fällt das Vereinsvermögen der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger e.V. zu

***„Bootshaus der MK Siegerland“ – Papierfabrik 1 - in 57072 Siegen (Vereinslokal)
Errichtet am***

Mit der vorgelegten Geschäftsordnung bin ich einverstanden: